



Rat der  
Europäischen Union

11932/EU XXV. GP  
Eingelangt am 18/10/16

Brüssel, den 17. Oktober 2016  
(OR. en)

13342/16

ENV 660  
CLIMA 140  
AGRI 553  
IND 213  
PROCIV 69  
RELEX 845  
MED 51  
DEVGEN 223

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Oktober 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12681/16 ENV 614 CLIMA 121 AGRI 508 IND 202 PROCIV 62  
RELEX 802 MED 45 DEVGEN 208

---

Betr.: Nachhaltige Wasserwirtschaft

- Schlussfolgerungen des Rates (17. Oktober 2016)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur nachhaltigen Wasserwirtschaft, die der Rat auf seiner 3491. Tagung vom 17. Oktober 2016 angenommen hat.

**Nachhaltige Wasserwirtschaft**

**- Schlussfolgerungen des Rates -**

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Wasserdiplomatie vom 22. Juli 2013<sup>1</sup>, zum "Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen" vom 17. Dezember 2012<sup>2</sup>, zum Schutz der Wasserressourcen und integrierten nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union und darüber hinaus vom 21. Juni 2011<sup>3</sup>, zum integrierten Hochwassermanagement in der EU vom 12. Mai 2011<sup>4</sup>, zum Thema Wasserknappheit, Dürre und Anpassung an den Klimawandel vom 11. Juni 2010<sup>5</sup>, zu Wasserknappheit und Dürre vom 30. Oktober 2007<sup>6</sup> und zum Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft vom 20. Juni 2016<sup>7</sup>;

UNTER HINWEIS AUF die wichtigsten Rechtsinstrumente der EU zur Wasserpolitik, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie<sup>8</sup>, die Richtlinie über Hochwasserrisiken<sup>9</sup> und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie<sup>10</sup>;

UNTER HINWEIS AUF das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"<sup>11</sup> und die Richtlinie über Industrieemissionen<sup>12</sup>, insbesondere deren Bestimmungen zum Thema Wasser;

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 vom 16. Dezember 2015<sup>13</sup>, insbesondere die darin enthaltenen Fragen zur Süßwasser- und Meeresbiodiversität;

---

<sup>1</sup> Dok. 12493/13.

<sup>2</sup> Dok. 17872/12.

<sup>3</sup> Dok. 11308/11.

<sup>4</sup> Dok. 9241/11 + COR 1.

<sup>5</sup> Dok. 11061/10.

<sup>6</sup> Dok. 13888/07.

<sup>7</sup> Dok. 10518/16.

<sup>8</sup> Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>9</sup> Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

<sup>10</sup> Richtlinie 2008/56/EG vom 17. Juni 2008 (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

<sup>11</sup> Beschluss 1386/2013/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

<sup>12</sup> Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

<sup>13</sup> Dok. 14950/15.

UNTER HINWEIS AUF die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und UNTER HERVORHEBUNG der darin enthaltenen Bestimmungen zum Thema Wasser, insbesondere des Ziels 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten), des Ziels 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen), des Ziels 14 (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) und der damit zusammenhängenden Zielvorgaben;

UNTER HINWEIS AUF den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, dessen Zielsetzung unter anderem darin besteht, die Resilienz der Gesellschaft und der Umwelt zu erhöhen, und die OECD-Grundsätze zur Wasserbewirtschaftung, die auf der Tagung des OECD-Ministerrats vom 4. Juni 2015 befürwortet wurden;

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass das VN-Übereinkommen über Wasserläufe<sup>14</sup> in Kraft getreten ist und das Wasser-Übereinkommen der UNECE<sup>15</sup> zu einem globalen Instrument geworden ist; IN ANERKENNUNG der wichtigen Rolle, die beide Übereinkommen für die Förderung und Erleichterung einer nachhaltigen Bewirtschaftung grenzüberschreitender Gewässer spielen; UNTER HERVORHEBUNG der Rolle der Meeresübereinkommen bei der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie;

UNTER HINWEIS AUF die Ergebnisse des 7. Weltwasserforums, bei dem unter anderem anerkannt wurde, dass Herausforderungen im Bereich Wasser dringend auf nachhaltige Weise angegangen werden müssen<sup>16</sup>, sowie den Weltrisikobericht ("Global Risk Report") 2016 des Weltwirtschaftsforums, in dem Wasser an dritter Stelle der Liste der zehn größten Gefahren steht, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft haben können –

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. ERKENNT AN, dass die Gewässer der Europäischen Union unter Druck stehen, unter anderem durch Wasserverschmutzung, die steigende Nachfrage nach Wasser sowie das Tempo und die Intensität der Auswirkungen von Landnutzungs- und Klimaänderungen, die die Sicherheit der Wasserversorgung beeinträchtigen und die negativen Auswirkungen von Dürre und Wasserknappheit – insbesondere im Mittelmeergebiet, aber zunehmend auch in anderen Gebieten der EU – verschärfen;

---

<sup>14</sup> VN-Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (1997).

<sup>15</sup> UNECE-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (1992).

<sup>16</sup> Ministererklärung, angenommen auf der 7. Tagung des Weltwirtschaftsforums vom 13. April 2015 in Gyeongju, Republik Korea.

2. ERKENNT AN, dass Klimaänderungen und die Auswirkungen häufiger heftiger Regenfälle sowie intensivere Landnutzung Sturzfluten verursachen und das Auftreten von Überschwemmungen in ganz Europa verändern können;
3. WEIST DARAUF HIN, dass viele Flusseinzugsgebiete in der EU sich zwar über zwei oder mehr Mitgliedstaaten erstrecken, die Regionen der EU jedoch durch unterschiedliche physisch-geografische, ökologische und klimatische Bedingungen gekennzeichnet sind, die sämtliche Aspekte der Gesellschaft und der Wirtschaft, einschließlich der Wasserwirtschaft, beeinflussen; UNTERSTREICHT, dass daher Flexibilität in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen erforderlich ist, um die Ziele der Wasserpoltik der EU zu erreichen; ERKENNT AN, dass die Mitgliedstaaten auf spezifische Bedürfnisse und Gegebenheiten ausgerichtete Maßnahmen ergreifen sollten, da einheitliche Lösungen für alle nicht zweckmäßig sind, wobei jedoch die Rechtsvorschriften der EU einzuhalten sind;
4. BETONT die Notwendigkeit, die bestehende Wasserpoltik der EU in kohärenter und wirksamer Weise umfassend umzusetzen und die Ziele des Besitzstands der EU im Bereich Gewässer zu verwirklichen, und UNTERSTREICHT, WIE WICHTIG ES IST, den Schutz der Gewässer vor der Verschlechterung ihres Zustands zu gewährleisten und eine ausreichende Versorgung mit Wasser von guter Qualität für die Bevölkerung und alle sonstigen nachhaltigen Nutzungen von Wasser sicherzustellen, insbesondere durch
  - die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines angemessenen Schutzes und einer angemessenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Berücksichtigung sowohl quantitativer als auch qualitativer Aspekte;
  - den Schutz aller Wasserkörper und die Herbeiführung eines guten Zustands aller Wasserkörper, im Einklang mit den Hauptzielen der Wasserrahmenrichtlinie;
  - die Förderung neuer integrierter und wirksamer Konzepte der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser;
5. WÜRDIGT die bisher erzielten Fortschritte und STELLT sich den Herausforderungen zur Verwirklichung der Ziele der Wasserpoltik der EU und zur Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer in der EU; UNTERSTREICHT die Bedeutung einer kohärenten Politik in dieser Hinsicht; BETONT, dass die Ziele der Wasserpoltik der EU, einschließlich der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wasser, auf allen Ebenen besser in andere einschlägige Politikbereiche wie Lebensmittel, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Verkehr, Industrie, Raumplanung, Stadtentwicklung und Tourismus sowie in die einschlägigen Finanzierungsmechanismen der EU integriert sein sollten;

6. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, bei der Wahl der Mittel und Wege zur Verwirklichung der Ziele der Wasserpolitik der EU eine ausgewogene Kombination aus grüner und technischer Infrastruktur anzustreben; BETONT, dass durch Maßnahmen der grünen Infrastruktur – wie natürliche Wasserrückhaltung – das Wasserspeicherungspotenzial von Landschaften, Boden und Grundwasserleitern gesichert und gesteigert und somit die Gefahr von Überschwemmungen verringert und der Zustand der Wasserkörper verbessert werden kann; IST SICH BEWUSST, dass Maßnahmen der technischen Infrastruktur erforderlich sein können, um auf Dürren und Überschwemmungen zu reagieren;
7. HEBT HERVOR, wie wichtig ein nachhaltiger Verbrauch und eine nachhaltige Produktion sowie die Kreislaufwirtschaft als Mittel zur Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser und der Ressourcen in Abwasser, sind; UNTERSTREICHT, dass eine nachhaltige Wasserwirtschaft und eine vernünftige Planung der Bewirtschaftung der Flusseinzugsgebiete Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft sind;
8. HEBT HERVOR, wie wichtig die nachhaltige Verringerung des Wasserverbrauchs durch die Wirtschaftssektoren und die Bürger der EU ist, und RUFT die Mitgliedstaaten AUF, gegebenenfalls Maßnahmen zur Förderung einer effizienten Nutzung von Wasser in allen relevanten Wirtschaftssektoren zu ergreifen, unter anderem durch Folgendes:
  - Schaffung angemessener Anreize für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen über die Gestaltung der Wasserpreise,
  - Investitionen in die Verringerung von Wasserverlusten und Leckagen,
  - Verbesserung der Systeme für die Wasserzuteilung, einschließlich der Umsetzung von Wasserkonten,
  - Schaffung und Entwicklung ergänzender Wasserversorgungsinfrastrukturen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Maßnahmen zur Verhinderung von Wasserknappheit und Dürren und zur Anpassung daran sowie zur Förderung von Wassereffizienz und zur Steuerung der Wassernachfrage,
  - Förderung innovativer Technologien und Verfahren zur Ermöglichung einer nachhaltigen und effizienten Nutzung und Wiederverwendung von Wasser, auch für Bewässerungssysteme, Landwirtschaft, Industrie und Tourismus,
  - Förderung des Einsatzes von Instrumenten zur Feststellung der Kosten während der gesamten Lebensdauer, auch durch die öffentliche Auftragsvergabe,

- stärkere Sensibilisierung der Nutzer für die Notwendigkeit einer optimierten Wassernutzung, als Beitrag zur Stärkung der Kultur des Wassersparens,
  - Vertiefung der Kenntnisse und Verbesserung der Datenerhebung und -analyse, unter anderem über die Auswirkungen des Klimawandels und über Frühwarnsysteme,
  - Verbesserung der Wasserbewirtschaftung auf Ebene der Einzugsgebiete und auf lokaler Ebene;
9. HEBT HERVOR, dass die Wiederverwendung von Wasser zusätzlich zu anderen Wassereinspar- und -effizienzmaßnahmen als Teil einer integrierten Wasserwirtschaft ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Wasserknappheit und zur Anpassung an den Klimawandel darstellen kann; RUFT die Mitgliedstaaten AUF, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der regionalen Umstände Maßnahmen zur Förderung von Verfahren zur Wiederverwendung von Wasser zu ergreifen und dabei ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten, da die Wiederverwendung von Wasser zu wirtschaftlichen Einsparungen, Umweltschutz, Ankurbelung von Investitionen in neue Technologien und Schaffung "grüner" Arbeitsplätze beitragen kann; BETONT, dass gut behandeltes kommunales Abwasser für eine Vielzahl von Zwecken in der Landwirtschaft, in der Industrie, in der nachhaltigen Stadtentwicklung und beim Schutz von Ökosystemen wiederverwendet werden kann; NIMMT mit Interesse die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, 2017 einen Vorschlag über die Mindestqualitätsanforderungen für wiederverwendetes Wasser in der EU zu unterbreiten;
10. UNTERSTREICHT, dass eine vernünftige Wasserplanung und nachhaltige Wasserwirtschaft in Bezug auf Flusseinzugsgebiete, Überschwemmungsgefahr und Dürren unerlässliche Komponenten der nachhaltigen Entwicklung sind und daher die effektive Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger erfordern, wozu nicht nur die Regierungen, sondern auch die Zivilgesellschaft, die Forschung und der Privatsektor gehören;
11. BETONT, dass Küsten- und Meeresgewässer ebenfalls vom Meer und vom Land ausgehendem Druck ausgesetzt sind und RUFT die Mitgliedstaaten AUF, so bald wie möglich ehrgeizige Maßnahmenprogramme im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorzulegen und umzusetzen, die mit dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete sowie den Hochwasserrisikomanagementplänen in Einklang stehen, und somit Fortschritte auf dem Weg zu einem guten Zustand der Meeresgewässer bis 2020 zu erreichen;

12. HEBT HERVOR, wie wichtig eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich des Wassers auf der Grundlage von Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Gegenseitigkeit sowohl innerhalb der EU als auch zwischen der EU und Drittländern, zwischen Fluss- bzw. Flusseinzugsgebiets- und Meereskommissionen und mit anderen einschlägigen Akteuren ist, die mit den Themen nachhaltige Wassernutzung und Wasserwirtschaft, Wasserknappheit, Überschwemmungen und Dürren befasst sind;
13. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF,
  - zusammenzuarbeiten, um legislative und nichtlegislative wasserbezogene Instrumente, Strategien und bestehende Standards der EU kohärent umzusetzen,
  - innovative, wissenschaftsbasierte und zielgerichtete Ansätze zur Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wasserressourcen in der EU und zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der aquatischen Umwelt in der EU zu verfolgen;
14. HEBT HERVOR, wie wichtig eine effiziente Interaktion und Kohärenz zwischen den Richtlinien zur Wasserpolitik ist;
15. UNTERSTREICHT, dass die Wasserrahmenrichtlinie und die Richtlinie über Hochwasserrisiken die wichtigsten wasserbezogenen Instrumente zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserquantität und -qualität und zur Umsetzung der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind;
16. HÄLT FEST, dass die Kommission die Wasserrahmenrichtlinie 2019 überprüfen wird und dass daher die verfügbare Zeit für die Vorbereitung kurz ist; RUFT die Kommission AUF, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um rechtzeitig vor der Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2019 zeitlich und rechtlich solide Optionen für eine anhaltende und ehrgeizige Umsetzung auf nationaler Ebene bis 2027 und darüber hinaus zu erarbeiten und dabei die vorherrschenden und neuen Herausforderungen für die Planung der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen.